

für seine Mühwaltung keine höhere als die tarmäßige Vergütung im Voraus sich stipuliren darf. Die Gründe, welche für diese beiden Bestimmungen geltend zu machen sind, sind theils solche, welche auf das Interesse des Publicums, theils solche, welche auf das Interesse des Sachwalterstandes Bezug haben. Diesen Bestimmungen, welche unstreitig dem bestehenden Rechte angehören, liegt die Befürchtung zum Grunde, daß in einzelnen Fällen doch die Bedrängniß und die Furcht des Clienten gemißbraucht werden könnte, um sich von denselben einen streitigen Gegenstand abtreten oder eine höhere als tarmäßige Vergütung versprechen zu lassen. Dies würde aber auf den Sachwalterstand unstreitig einen übeln Anschein werfen, wenn dergleichen Verträge stattfinden dürften. Dann würde mancher Client zu der Annahme sich für berechtigt halten, der Sachwalter thue seine Schuldigkeit nicht vollkommen, wenn man ihm nicht mit einem derartigen Versprechen entgegenkomme. Sind diese Gründe richtig, meine geehrten Herren, so ist meine unmaßgebliche Ansicht, daß sie auch auf die Abtretung von Forderungen Anwendung leiden: denn im Erfolge ist es, wenn ich nicht irre, ganz gleichgiltig, ob, wenn es sich zum Beispiel um eine Forderung von 2000 Thaler handelt, der Client zum Sachwalter sagt: „für den Fall, daß der Proceß einen glücklichen Ausgang nimmt, überlasse ich Dir die Hälfte des Geforderten,“ oder ob der Vertrag so eingekleidet wird, für den Fall, daß der Proceß gewonnen wird, überlasse ich Dir 1000 Thaler — beide Verträge sind verboten — oder endlich, ob der Vertrag in folgender Form geschlossen wird, „für den Fall, daß der Proceß gewonnen wird, trete ich dem Sachwalter die Forderung für 1000 Thaler ab.“ Auch in diesem Falle würde der Sachwalter 1000 Thaler, auf welche er keinen Anspruch hat, erhalten und mithin für seine Mühwaltung 1000 Thaler bekommen. Insoweit kommt der Abschluß aller dieser Verträge im Erfolge auf eins und dasselbe hinaus, und deshalb sollte ich meinen, fordere es die Consequenz, daß auch die Abtretung von Forderungen an Sachwalter ebenso verboten würde, wie die Abtretung des streitigen Gegenstandes und der Vertrag auf eine höhere als tarmäßige Belohnung verboten ist. Nach der Ansicht der Minorität — des Referenten und des Abg. Heyn, welcher diese Ansicht theilt — soll jedoch die Bestimmung allerdings dahin beschränkt werden, daß die Abtretung der Forderung lediglich nicht geschehen solle an den mit Einziehung der Sache beauftragten Sachwalter, weil nur auf diesen die erwähnten Gründe im vollen Umfange Anwendung leiden. An den Sachwalter, welcher die Forderung einzuziehen hat, soll dieselbe nicht abgetreten werden, sei es um den vollen, sei es um einen geringern Betrag, und in dieser Beschränkung bin ich für meinen Theil allerdings der Ansicht, daß dies schon dem bestehenden Rechte angemessen ist, weil es eben im Wesentlichen nichts Anderes ist, als eine theilweise oder gänzliche Abtretung des Streit-

gegenstandes. Es wird also nach meiner Ansicht hierdurch etwas Neues nicht geschaffen, sondern nur das Bestehende aufrecht erhalten, und deshalb verwende ich mich, wie ich es bereits im Berichte gethan habe, für die Annahme des ganzen §. 27. Was die Frage betrifft, ob diese Bestimmungen in das Civilgesetzbuch gehören, so läßt sich nicht verkennen, daß sie zwar an sich privatrechtlicher Natur sind; aber sie sind auch mit den Anordnungen und dem ganzen Wesen der Advocatenordnung so innig verbunden, daß sie recht zweckmäßig hier eine Stelle finden. Um endlich noch ein Wort abermals darüber zu sagen, wer die Advocatenordnung eigentlich gewünscht und deren Vorlegung herbeigeführt hat, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß dieselbe weder dem Advooatenstande noch einer Anregung von anderer Seite ausschließlich zuzuschreiben ist, sondern daß die Sache ganz einfach folgende ist: die Advocatenordnung ist auf ständischen Antrag vorgelegt worden. Die Stände selbst haben im Jahre 1843 die Vorlegung einer Advocatenordnung beantragt und die Staatsregierung ist diesem Antrage zu dem Zeitpunkte, den sie für angemessen erachtet hat, nachgekommen.

Präsident Dr. Haase: Da der Herr Staatsminister später zu sprechen wünscht, so ertheile ich jetzt dem Vertreter der Majorität das Wort.

Abg. v. Griegern: Ich habe hinsichtlich des letzten Satzes, bezüglich dessen allein eine Minorität und Majorität noch existirt, nur wenig Worte noch beizufügen. Der Herr Referent der Minorität wies vorzüglich darauf hin, daß es sehr leicht zur Umgehung des im ersten Satze enthaltenen Verbotes führen könne, wenn man es für zulässig erachte, eine im Rechtsstreit befangene Forderung an den Sachwalter abzutreten. Ich kann das nicht einräumen. Wenn freilich das Beispiel sich so gestaltet, wie der Referent anführte, so würde allerdings eine Umgehung jenes Verbotes eintreten, es würde aber auch dann das Verbot unter 1 Platz greifen. Es würde meines Erachtens nie statthaft sein, eine Session so abzufassen, daß bloß für den Fall eines günstigen Ausgangs eines Processes dem Sachwalter etwas zufallen sollte, oder mit andern Worten, daß nur für diesen Fall vom Sachwalter eine Gegenleistung gewährt würde. Das ist freilich selbstverständlich, wenn der Proceß verloren geht, hat der Sachwalter als Sessionar nichts, aber an und für sich ist der Unterschied sehr groß, ob im Allgemeinen eine Abtretung, wahrscheinlich immer nur gegen eine Gegenleistung, erfolgt, oder nur für den Fall, daß der Proceß günstig ausfällt. Im ersten Falle soll das Verbot nach Ansicht der Majorität wegfallen, im letzten würde das Verbot Platz greifen. Es kommt also nur darauf an, ob man im Allgemeinen in der Abtretung einer Forderung an den Sachwalter, der mit der Einziehung vom Clienten beauftragt ist, als auf welche Fälle man das Ver-